

Akten
des
Herzoglich Braunschweig=Lüneburgischen
Ober=Landes=Gerichts
zu
Wolfenbüttel

Ergangen 1847-1848

In Sachen

des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt die letztere selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin,

wider

den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und Appellaten,

wegen Alimente und Entschädigung

Fol. act. 20. Vollmacht der Klägerin für die Procuratoren: Schütze und Rotoff

Niedersächsisches Landesarchiv-Staatsarchiv Wolfenbüttel
Archivbezeichnung 30 Neu Nr. 276

Fol. act. 29 Vollmacht des Beklagten für die Procuratoren: Stollberg und Leister

An Herzogliches Ober=Landes=Gericht In Wolfenbüttel

Nachdem ich am 4ten Mai 1844 einen unehelichen Sohn geboren hatte, wofür mir der Beklagte als Vater gelten musste, war mir derselbe sowohl zur Erstattung der Tauf- und Wochenbettkosten, als auch zur Zahlung von Alimenten für mein Kind verpflichtet. Er wollte sich zur gütlichen Erfüllung solcher Verpflichtungen nicht verstehen, und so sehe ich mich genöthigt deshalb mit einer Klage gegen ihn aufzutreten, indem ich meine Ansprüche auf Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens in einem besonderen schon früher erhobenen Prozesse verfolgte. Ich forderte aber an Tauf- und Wochenbettkosten 118 Taler 16 ggr. 10 Pf. nach einer speciellen Berechnung über die Wochenbettkosten, indem ich dadurch auf ein fast 12wöchiges Krankenlager gerathen war, und an Alimenten für mein Kind einen jährlichen Zuschuß von 25 Taler bis zu dessen zurückgelegten 14ten Lebensjahre. Diese Forderung stützte ich in Gemeinschaft mit meinem Vater, dem Vollmeier Christoph Ahlswede hierselbst, in dessen väterlichen Gewalt ich damals noch lebte, auf den Recht er hat, dass den unehelichen Kindern eine dem Stande der Mütter entsprechende Verpflegung und Erziehung gewährt werden müsse, wenn der uneheliche Vater zur Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel im Stande sei. Daran könne nun aber bei dem Beklagten nicht gezweifelt werden, da derselbe als Besitzer von zwei hiesigen Kothhöfen schuldenfrei 82 ½ Morgen Ackerland, 23 3/8 Morgen Wiesen, 1 ¼ Morgen Garten, eine Schäferei und ein sehr gutes Inventarium sein eigen an nennen. Ich bat hiernach den Beklagten zu verurtheilen.

In seiner Vernehmlassung bestritt Beklagter nicht allein die Höfe der von mir geforderten Tauf- und Wochenbettkosten, sondern auch die Verpflichtung, dazu, mehr als die gewöhnliche Beihülfe zu geben, und brachte zugleich auch eine Einrede meiner eigenen Verschuldung vor. Die Alimenten=Forderung bestritt er als zu hoch, weil seine Höfe und einen geringen Ertrag lieferten, und daran eine Schuldenlaß von 3356 Taler hafte.

In meiner Replik behauptete ich nach in Beziehung auf die Tauf- und Wochenbettkosten, dass wenn auch noch die durch mein Wochenbett hervorgerufene Störung der Wirthschaft im väterlichen Hofe, so wie auch meines Vaters eigene Dienstleistungen während meiner Krankheit in Anschlag gebracht würden, die Entschädigung für Tauf- und Wochenbettkosten, wohl noch einmal so hoch zu berechnen sei, als es in der Klage geschehen sei - zu hoch könnte ich auch die Alimentenforderung um deswillen nicht halten, weil das Vermögen des Beklagten doch immer noch, selbst nach Abrechnung der Schulden, wenn sie auch zu hoch sich beliefen als Beklagter angegeben habe, einen Werth von mehr als 8000 Taler habe. Ohne dass nun in deren Duplik des Beklagten noch irgend etwas von Erheblichkeit vorgekommen wäre, erfolgte unterm 20sten März insinuirt am 19ten April 1845 im Interlocut des Inhalts, dass ich zu beweisen habe.

Ad I 1. dass ich in Folge der Entbindung von einer eitrigen Krankheit befallen sei, wodurch
2. die in der Klage Spicifurten Kosten veranlasst, und
3. solche Kosten überhaupt und in ihrem Betrage nothwendig gewesen wären;

Ad II, dass die Grundstücke, Gerechtsame und Inventarien des Beklagten, deren Besitz derselben eingeräumt habe, und deren ungefähre Werth soviel hier zu wissen nöthig gerichtsbekannt sei, mit Schulden nicht behaftet, oder aber, dass das gesamte Vermögen des Beklagten auf 8000 Rthlr anzuschlagen sei.

Die Beweise **ad I** trat ich unter eventueller Eideszuschreibung durch Zeugen und Sachverständige und die Beweise **ad II** gleichfalls unter eventueller Eideszuschreibung durch Sachverständige und Urkunden an.

Nachdem nun die Beweise **ad I** vollständig von mir erbracht worden waren, und ich rücksichtlich des Vermögens des Beklagten durch das Gutachten von 4 von beiden Seiten gewählte Sachverständige so viel nachgewiesen hatte, dass die beiden im Besitze des Beklagten befindlichen Großkothhöfe, incl. der Inventarien von denen ihm der eine ganz und die Hälfte des anderen von seiner Ehefrau auf die Weise zugebracht worden ist, dass dieselbe ihrer an des Beklagten Bruder verheiratheten Schwester eine Abfindung nicht zahlt, wogegen auch der Beklagte von seinem Bruder und dem demselben abgetretenen Vollmeierhofe eine Abfindung nicht empfängt, selbst nach Abzug der vom Beklagten behaupteten Schulden von 2656 Taler und der öffentlichen Abgaben zu einem Capitalwerthe von 1600 Taler, noch immer einen netto werth von 1094 Rthlr. 12 ggr behielten, ist nachdem auch von beiden Seiten über die Erheblichkeit der versuchten Beweisführung verhandelt worden war, das hier als Anlage A beigefügte Erkenntniß unterm 20ten April dieses Jahres erlassen und mir am 25sten Mai dieses Jahres insinuirt worden. Die Entscheidung desselben geht dahin:

Dass **ad I** des Interlocuts die Sätze 1., 2. und 3. nothdürftig erwiesen seien und Beklagter einen Betrag von 50 Talern zu den Tauf- und Wochenbettkosten- und Krankheitskosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu entrichten habe.

Daß **ad II** die erste Alternative so weit eben angegeben worden, erwiesen sei Beklagter sich nunmehr aber rücksichtlich bei der Alternativen auf den eventuell und generell zugeschoben von Eid binnen 4 Wochen bei Strafe der Eidesweigerung zu erklären habe.

Durch diesen Richterspruch finde ich mich nun in mehrfacher Hinsicht verletzt, und habe deshalb nach Ausweisung der Anlage B am 4ten vorigen Monats zeitig zuständige Rechtsmittel dagegen eingelegt, indem ich nunmehr, durch meine Verheirathung der väterlichen Gewalt entwachsen, diesen Prozeß selbständig fortsetzen.

Die Formalien der hiermit gewählten und gerechtfertigten Appellation würden nun eine Richtigkeit sein, wenn die Nothfristen von mir vollständig gewahrt worden wären, indem meine erste unten auf zustellende Beschwerde rücksichtlich der Wochenbettkosten auf eine Summe von 50 Rthlr. gerichtet ist, und meine zweite Beschwerde einen Punkt betrifft, von welchen die Entscheidung über die vierzehnjährigen Alimentengelder, die ich jährlich mit 25 Taler in Anspruch genommen habe, abhängig bleibt, der Gegenstand dieser Appellation sich also auf eine höhere Summe als 100 Taler berechnet wegen der Versäumniß an den Nothfristen bitte ich aber ehrerbietig:

daß Hofes Accosterium? mir Restitution hochgewogenthlichst ertheilen möge,

weil mein Anwalt nicht früher zur Erledigung dieser Sache die nöthige Zeit hat gewinnen können, und ich selbst als eine Bauersfrau eine restitutionfähige Person bin. Meine Beschwerden finde ich darin

Gravamen **I** daß mir als Entschädigung für Tauf= und Wochenbetts= und Krankheitskosten nur 50 Rthlr und nicht vielmehr wenigstens 100 Rthlr dafür zugesprochen worden sind.

Gravamen **II** daß der Beweis **ad II** des Interloauts rücksichtlich der zweiten Alternative, nämlich daß das gesamte Vermögen des Beklagten mit 8000 Rthlr angeschlagen sei, für verfehlt und nicht vielmehr für vollständig erbracht angenommen, mich sofort über die Höfe der zu zahlenden Alimenten Gelder erkannt worden ist.

Rechtfertigung:

Ad Gravamen I daß mir als Entschädigung für Tauf=, Wochenbetts= und Krankheitskosten nur 50 Rthlr und nicht vielmehr wenigstens 100 Rthlr dafür zugesprochen worden sind.

Es ist von mir auch nach der Annahme der Fententia **a qua** vollständig erwiesen worden, daß mein Wochenbett incl. der dadurch herbeigeführten Krankheit einen baaren Kostenaufwand von 118 Rthlr 16 ggr. 10 Pf veranlasst hat: wenn man nun auch mit dem Interloauten vom 20sten März 1845 annehmen will, daß der Auprator nur einen angemessenen Beitrag zu den Tauf= und Wochenbettskosten, auch wenn sie, wie in diesem Falle, zu den außergewöhnlichen gehören, zu leisten habe, und ein anderer Theil des Schadens von der Geschwächten selbst getragen werden müsse, weil die Beschädigung ihren Grund in dem gemeinschaftlichen Fehlritte der Concumbantin habe; so ist es doch gewiß schon um deswillen für eine Anbilligkeit zu halten, wenn auch die fraglichen Kosten nur zu gleichen Theilen auf die beiden Concumbanten vertheilt werden sollten, da doch regelmäßig, besonders in Fällen der vorliegenden Artanzunehmen ist, dass die Verleitung zu dem Fehlritte von dem Manne ausgegangen ist, und dieser dafür auch als der am meisten schuldige Theil von größeren Theil des Schadens zu ersetzen verpflichtet erscheinen muß. Zieht man aber in diesem besonderen Falle noch in Erwägung, dass ich schon einen großen Schaden, der nicht besonders in Ansatz gebracht worden ist, während meiner Krankheit dadurch erlitten habe, daß ich während eines vollen Vierteljahrs arbeitsunfähig gewesen bin, daß ich die heftigen Schmerzen und Leiden zu erdulden gehabt habe, von davon der Beklagte und Appellat nicht im mindesten berührt worden ist, so würde es eine große Härte für mich sein, wenn die Bestreitung der fraglichen Kosten und Ausgaben in der Weise unter uns vertheilt bleiben sollte, wie es in der Fententia **a qua** geschehen ist. Es könnte vielmehr durchaus nicht unbillig erscheinen, wenn Beklagter und Appellat verurtheilt würde, mir die gesamten 118 Rthlr 16 ggr 10 Pf zu erstatten, wenigstens aber glaube ich aus den eben angeführten Gründen auf die Summe von 100 Taler den mahlbegründetsten Anspruch zu haben.

Ad Gravamen II daß der Beweis **ad II** des Interlocuts rücksichtlich der zweiten Alternative nämlich: daß das gesamte Vermögen des Beklagten auf 8000 Rthlr anzuschlagen sei, für verfehlt, und nicht vielmehr für vollständig erbracht angenommen, auch sofort über die Höfe der zu zahlenden Alimentengelder erkannt worden ist.

Die Sententia **a qua** nimmt an, daß ich den Beweis der ersten Alternative:

daß nämlich die Grundstücken, Gerechtsame und Inventarien des Beklagten mit Schulden nicht behaftet seien, nur insofern geführt habe, als von mir nachgewiesen worden sei, daß von den vom Beklagten in seiner Vernehmlassung behaupteten Schulden zu 3356 Taler nicht mehr vorhanden seien 100 Taler, und also der Beweis rücksichtlich der übrigen 2656 Taler noch unerledigt bleibe.

Den Beweis der zweiten Alternative soll ich aber verfehlt haben, weil die Sachverständigen zwar den Werth der im Besitze des Beklagten und Appellaten befindlichen Höfe abgeschätzt haben, aber nicht besonders die Vortheile abgeschätzt worden seien, welche nur der bloße datalalb gewähre in welchem sich der Beklagte und Appellat rücksichtlich der ihm von seiner Ehefrau zugebrachten 1 ½ Höfe befinden. Diese Argumentation glaube ich nun aber nicht für die richtige Haltung zu kennen, da einer Seits nach bekannten Rechten der Ehemann für die Dauer der Ehe Eigenthümer der Mitgift wird, und auch bei nicht fungilenden Detailsachen, mit Ausnahmen des Rechts deren Veräußerung alle Befugnisse eines wahren Eigenthümers gemäßt, und anderer Seits bei Bestimmung der Höfe der für uneheliche Kinder zu zahlende Alimente als rücksichtlich des Vermögens des unehelichen Vaters nur auf denjenigen Zeitpunkt ankommt, in welchem die Klage erhoben worden ist. Da nun bei der vorliegenden Abschätzung des Vermögens des Beklagten und Appellaten gewiß mit Freud nicht wird angenommen werden können, daß es ungeachtet einer gehörigen Wirtschaftsführung des Beklagten zum Verkaufe der Dotalgrundstücke werde kommen müssen, wenn Beklagter und Appellat vierzehn Jahre lang an jährlichen Alimentengeldern 25 Taler zahlen solle, so sind gemäß durch das Gutachten der Sachverständigen die Vermögensverhältnisse des Beklagten und Appellaten so weit ins Klare gebracht, daß daraus abgenommen werden kann, daß die von mir erhobene Alimentenforderung bei Berücksichtigung der übrigen hier in Betracht kommenden Thatumstände nicht als übertrieben sich darstellt, und es wenigstens der Ableistung der von der **Fententia a qua** in Beziehung auf das Vermögen des Beklagten und Appellaten verlangten Eide vor da finitiver Feststellung der Alimentengelder unsweniger ankommen kann, als nach dem Gutachten der Sachverständigen das Vermögen des Appellaten die Summe von 8000 Taler noch bedeutend übersteigt, und hier ein Unterschied von mehreren von Hundert, ja selbst von 1000 Taler kaum etwas ausmachen würde. Somit meine Beschwerden den für gerechtfertigt haltend lasse ich meine ehrerbietige Bitte dahin gerichtet sein: daß Hofes Dicasterium unter Wiederaufhebung der **Fententia a qua** und Verurtheilung des Beklagten und Appellaten zur Erstattung der Kosten dieser Instanz von derergestalt Hochrechts genehmigtst erkennen möge:

Ad Gravamen I

daß Beklagter und Appellat mir binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe an Tauf=, Wochenbetts= und Krankheitskosten 100 Taler zu bezahlen schuldig sei, und

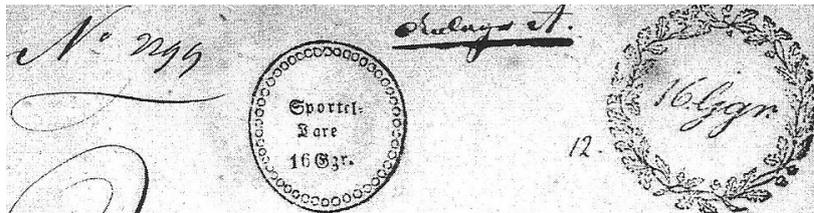
Ad Gravamen II

daß die zweite Alternative des fraglichen Beweises für hinreichend erwiesen anzunehmen sei, und daher sofort ohne fernere Ableistung von Eiden, die Höfe der Alimentengelder für mein Kind bestimmt werden müsse.

Durch die Anlage **C.** wird der Herr Ober=Gerichtsporcurator Schütze ad acta bestimmt, und für dessen Todesfall der ihrer

Christoph Koloff.

Refusei deventer implorando.
Ephenhausen am 14. Juli 1847.
J. W. Pötcher



In Sachen des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede daselbst, Klägers und Intervenenten wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und dessen Ehefrau, Intervenientin, wegen Alimente und Entschädigung, werden den Verklagten die vom Kläger überreichten Schriften „Judicatmäßiges Gesuch“, Salnationsschrift und „Bitte“ copielich zugefertigt mit nachfolgendem Bescheide:

Nachdem Kläger auf Impugnatioⁿ? der Beweisführung des Verklagten verzichtet hat, kommt es bei Beurtheilung der gesamten Beweisinstanz zunächst auf Thema I das Interlocuts an.

Des die Tochter des Klägers von eine hitzige Krankheit befallen und diese Krankheit Folge der Entbindung als mitwirkender Ursache gewesen sei, geht nicht nur aus den Erzählungen der Zeuginnen Meier, Kohlenberg und Thido hervor, sondern wird auf das Entscheidende und mit guten Gründen behauptet von dem Sachverständigen Eicke, welcher durch seine Eigenschaften als recipirter Arzt und angestellter Pfyicus vollen Glauben hat. Durch eben diese Personen werden auf die hierher gehörigen Sätze des Directen und indirecten Gegenbeweises das die Krankheit simulirt durch den Genuss von Wein oder Branntwein herbeigeführt sei pp, vollständig widerlegt und dem eventuellen Gebrauche des Eides entzogen. Eine Krankheit von der Art und Dauer der in Rede stehenden ist geeignet, Kosten zu veranlassen, wie sie in der Klage specificirt sind. Darüber und über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen sind die mehrgedachten Zeugen und Sachverständigen gleichfalls einverstanden. Nur die Liquidation des Eicke (45 Taler 14 ggr. für 31 Reisen, Besuche und Verordnungen) lässt, da Liquidant selbst sich kein Zeugnis ausstellen kann, Zweifel übrig. Allein eine 3-monatige schwere Krankheit der Wöchnerin und zum Theil auch des Kindes, wie sie von der Kohlenberg und Thido bezeugt wird, erfordert zahlreiche ärztliche Besuche und nach Ansicht der Verordnung vom 5. Juli 1826 und in Rücksicht auf die Individualität des Falles erscheint die Liquidative nicht übertrieben; ein Ausspruch, der um so mehr sich gerechtfertigt, als es für nicht auf Specification eines Objects der Verurtheilung, sondern auf Gewinnung eines Maaßstabes für arbiträre Bemessung jenes Objects ankommt.

Conf sent. 20. März 1845, wie denn im Interlocute auf ähnliche Weise der Werth der Grundstücke des Verklagten als Gerichts bekannt angenommen wurde.

Bei dem Chema II ist zunächst der Intervention der Ehefrau des Verklagten zu gedenken. Offenbar fehlt es derselben an der nöthigen Begründung. Denn die Gefahr und also das Interesse, woraus sie gestützt ist, lässt sich überall oder doch jetzt nicht nachweisen und würde erentaliter? nur mittelst einer Principal Intervention geltend gemacht werden können.

Den Beweis dieses Themas anlangend, und zwar der ersten Alternative zunächst so sind zwei Umstände nicht zu übersehen. Gegen die Annahme des Interlocuts, das die Grundstücke, Gerechtsame und Inventarien des Verklagten ihm gehörten, - dies nur kann der eigentliche Sinn des gebrauchten Wortes „Besitz“ sein, welcher auf den Ausdruck der Klage „sein eigen nennt“ zurück zu beziehen ist, - geht aus der eigenen Beweisführung des Klägers hervor, das jener Besitz größtentheils nur Dotalbesitz sei. Es ließe sich vielleicht anführen, das es hier weniger auf die Begriffe von Eigenthum und Nichteigenthum als auf Früchte und Einnahmen ankomme; allein dann würde der eheliche Nießbrauch mindestens eine weniger zünftige Besitz für arbitoare Belastung des Verklagten sein, als Eigenthum. Auch ist bei dem eigenthümlichen Arrangement der beiden Brüder und Schwestern, welche einander heiratheten eine Anwartschaft des Verklagten auf eine bedeutenderen Grundbesitz resp: eine größere Abfindung als er wirklich erhalten, indem von seiner Ehefrau erworbenen beträchtlicheren Vermögen gewissermaßen untergegangen. Deshalb muß es denn bei demjenigen bleiben, was nach dem Interlocute bereits formell liquide war.

Ein anderer nicht zu übersehender Umstand ist, das die Beweisaufgabe der ersten alternative eine Eigenschaft des Grundbesitzes qui zum Gegenstande hat, die Schuldenfreiheit, welche in tantum – bis auf 3356 Taler – bereits zugestanden und deren Nichtbeweis von keiner anderen Folge ist, als dass eine Verschuldung der Höfe in jenem Umfange gesetzt wird. Die

Beweisführung hätte deshalb gerade gegen die einzelnen Posten der Summe von 3356 Taler gerichtet werden sollen. Statt dessen hat Kläger Hypothekenextracte beigebracht und über Berichtigungen derselben den Eid zugeschoben. Allein schon im § 2 der Ehestiftung des Verklagten übernimmt dessen Ehefrau „die vorhandenen Schulden“ und wenn es auch scheint, als ob die Schulden deren Nichtexistenz zum Beweise verstellt wurde, dinglich wären, so giebt es bekanntlich Vergleiche viele noch außer den ingrossirten Hypotheken, wovon die in derselben Ehestiftung übernommene Leibzucht als Belag dienen kann. Nur so viel geht aus den Urkunden vom 17. Februar und 14. Octbr. 1844 hervor, das die in der Vernehmlassung ad 7 gedachte Abfindung von 700 Taler getilgt worden. Dagegen ist eine partielle Identität der in den Hypothekenscheinen erwähnten 1450 Taler mit den **ad 1** der Vernehmlassung angegebene 1300 Taler weder behauptet, noch zu präsumiren und also auch von obiger Eideszuschreibung in dieser Richtung kein Gebrauch zu machen.

Wenn nun – mit Ausnahme des Punktes der 700 Taler die gesamte Beweisführung des Klägers als inept erscheint, so kann daraus auch zum Nachtheil des Producenten nicht Einzelnes – wir meinen hier die Altentheilslast – herausgenommen werden, zumal man nicht weiß, ob man sich dadurch der Summe des materiellen Rechts nähern würde. Es bleibt vielmehr nur über, das formelle Recht hier allein zu beachten, welches nunmehr darin besteht, dass der gerichtsbekannte Besitz des Verklagten mit 2656 Taler Schulden behaftet sei.

Bei dem Beweise der zweiten Alternative gingen, abweichend von der ersten Instanz beide Theile davon aus, dass von den in Rede bestehenden 2 Höfen nur ein halber dem Verklagten, 1 ½ aber der Ehefrau desselben gehörten und jenem in dotem zugebracht wären. Sind auch die Bemerkungen über den Zweck der dos und des augmentum Dotis richtig, so kann doch der Ehemann die Früchte Derselben auch zu seinem standesmäßigen Unterhalte verwenden, also um eigenen Vermögen speren. Der Dotalbesitz gewährt mit hin Vortheile, welche schätzbar von den Sachverständigen aber keineswegs in Anschlag gebracht sind. Was von dem Gutachten brauchbar wäre, die Angabe des Werthes der dem Verklagten eigenthümlich gehörigen halben Stelle, würde an das, was bei der ersten Alternative liquide geworden ist, nicht hinan reichen, kann also übergangen werden.

Es wird erkannt: dass ad I des Interlocuts die Sätze 1. 2. 3 nothdürftig erwiesen seien und Verklagter einen Beitrag von fünfzig Thalern zu den Tauf=, Wochenbetts= und Krankheitskosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu unterrichten habe, das ad II die erste Alternative, soweit oben angegeben worden, erwiesen sei, Verklagter sich nunmehr aber rücksichtlich beider Alternativen auf den eventuell und generell zugeschobenen Eid binnen 4 Wochen bei Strafe der Eidesweigerung zu erklären habe; endlich, das Intervenientin unter Verurtheilung in die Kosten mit der Interventive angebrachtermaßen zurückzuweisen sei.

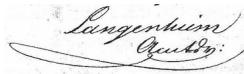


Erkannt in vim publicati
Holzminden den 20sten April 1847
Herzogliches Kreis=Gericht

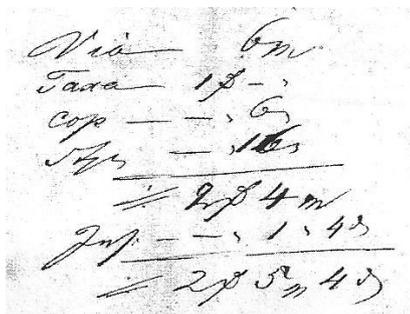
W. Vornerr

Erhalten den 24. Mts. und ist dem Großköther Conrad Renziehausen und dessen Ehefrau jedem ein gleiches Erkenntniß am 25. ejquad. Insienirt.

Eschershausen den 25. Mai 1847



**Dem
Herrn Bürgermeister
von Rosenstern
für Kläger
zugestellt**



Nia	6m
Tara	18-
cop	6
Stp	10s
<hr/>	
	28 4m
Jup	1, 4s
<hr/>	
	28 5m 4s



In Sachen des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede daselbst, Klägers und Intervenenten wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und dessen Ehefrau, Intervenientin, wegen Alimente und Entschädigung, wird diesen die von jenem überreichte Einlegung abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Holzminde den 8. Juni 1846

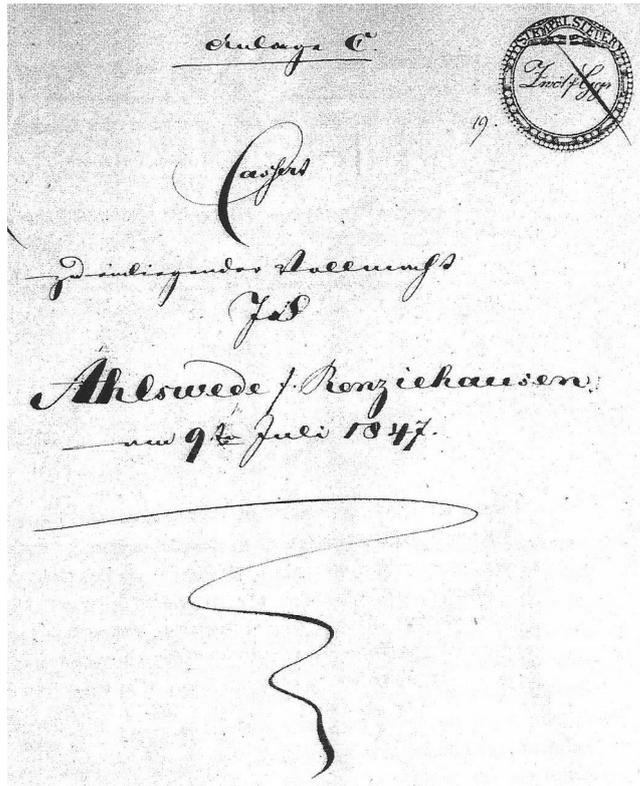
J. R. G.

Erhalten am 15 Juni c. und ist das Original dieses Decrets nebst Anlage dem Großköther Conrad Renziehausen zu Dielmissen dato insinuirt.

Eschershausen den 19. Juni 1747

Lungenheim
Quandt

**Dem
Herrn Bürgermeister
von Rosenstern
für Kläger
zugestellt**



Via 6m
Taxa 8
Stp 4
Cp 4

22m
Jup 1,48

23m 48

Nr. 2865.

17. Jun 5^{te} Septbr. 1847.

In duplo.

[Handwritten signature]

**Ganzgehorsamste Bitte
an Seinen**

des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt die letztere selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin
wider
den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Verklagten und Appellaten
wegen Alimente und Entschädigung,

Juli 12 Rechtfertigung

[Handwritten signature]

An
Herzogliches Oberlandes=Gericht
zu
Wolfenbüttel

Auf meine im Juli diese Jahres bei hohem Gerichtshofe überreichte Rechtfertigung der Appellation bin ich bis jetzt mit einer Verfügung nach nicht versehen worden. Herzogliches Oberlandesgericht bitte ich daher ehrerbietig nunmehr hochgewogentlichst die rückständige Decretur in dieser Sache zu erlassen crefugis expensis Desuper deceter implorand

[Handwritten signature]

Nr. 3251

C. c. decr. prajud. In der Appellationssache des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und Appellaten
wegen Alimente und Entschädigung,

wird diesem die von jener übergebenen Rechtfertigung der Appellation nebst der Bitte von 5. d. M. hirbei abschriftlich mitgetheilt, um darauf binnen 4 Wochen sub praejudicio Sub mittendo zu handelnd bleibt die Verlegung? auf das Rest-Gesuch der Klägerin vorbehalten

[Handwritten list of names and numbers]
Tassa — 12/10
Kump — 4
Gog — 4
Sch. — 2
Weg. — 6
1 1/2 4 1/2

[Handwritten text: zu fundamen... bleibt in Verfügung... Decretum Wolfenbüttel den 9 Augbr 1847.]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Sect. II
Dem Großköther Conrad Renziehausen in Dielmissen

[Handwritten signature]

z. 12. Juli 2. 12. Jul. Befügte.

N^o 3715
D. 11^{to} Novbr 1847.
In Duplo.
Bijl.

Ungehorsamsanklage an Seiten

des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagten und Appellaten, wegen Alimente und Entschädigung

Einem nebst der Bitte zum 14. Nov.

Einem, nebst der Bitte zum 14. Nov. Novbr. 1847. In Duplo. Bijl.
Decret. revocato. In demselben ist die Appellation der Louise Ahlswede gegen die Verfügung des Conrad Renziehausen, die die Louise Ahlswede zu verheirathen, d. 13. Jan. 1848.
Im Auftrag des Appellanten
L. W. Schütte

An Herzogliches Ober=Landesgericht in Wolfenbüttel

Sollte Beklagter und Appallat den hierneben als Anlage D. ehrerbietig reproduirten Decreta vom 9ten Sezotler dieses Jahres mit dem Insinuntions documente vom 6ten voriges Monats bis jetzt keine Folge geleistet haben, so Klage ich seinen Ungehorsam hiermit an, und bitte Hohes Diensterium ehrerbietig: nunmehr den Appellaten mit seiner Subnissionschrift auszuschließen, ihn in die hierunter Specifinaten Cuntumarialkosten zu nehmen, und mit Abgabe eines Erkenntnisses hochgewogentlichst zu verfahren.

Deficiet decentissime imploRANDO.
L. W. Schütte
Procurator

Rechnung

1, pro hoc	3 1/2
2, Copirium und Stampel im Duplo	8
3, Copirium der Acten d. ad acta manuaria	2
4, Porto und Courpost	5 - 9
	= 23 1/2 9 3
5, das künftige Jährliche	
a. Unverändert mit Hofen	1 1/2 4 1/2
b. künftige Jurisdiction	14 1/2 2 1/2
c. Unverändert parat	1 1/2 4
	1 1/2 1 1/2 7

Nr 3253



Adulung J.

26

Jas.

Des Vollmeiers **Christoph Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter **Louise Ahlswede**, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers **Heinrich Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther **Conrad Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagter und Appellat, wegen Alimente und Entschädigung wird diesem die von jener übergebene Amtsfertigung der Appellation nebst der Bitte vom 5. Dezember hiebei abschriftlich untergetheilt, um daraus binnen 4 Wochen sab praynd. Cabmittel do zu handeln und bleibt die Verfügung aus des Restitutionsgesuch der Klägerin vorbehalten.

Decr. Aufhebung 9 Sept. 1877.
Ludwigsgg.

Dam 5
Großköther Conrad Renziehausen
in Dielmissen
Zugestellt d. d. 2. Sept. 1877
N. Original d. d. 2. Sept. 1877
Auf dem Großköther Conrad
Renziehausen zu Dielmissen
d. d. 2. Sept. 1877
Ludwigsgg.

Cop. c.c. decr. pr IS. Ahlswede & Renziehausen

M.
Schütte

N^o 3741. Sp. den 13^{ten} Novbr. 1847 Mollberg

Submission

an Seiten

des Großköthers Conrad **Renziehausen** in Dielmissen, Beklagten und Appellaten wider den Vollmeier Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt die letztere selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wegen Alimente und Entschädigung Anlage Vollmacht

10. Februar

An Herzoglich Braunschweig=Lüneburgisches Ober=Landes=Gericht

*Commiss. et pract. i. conit. in causa Lerman ad publ. Tend.
auf den 17^{ten} Submitt. a. c. d. 34 Januar 1848
H. M. C. v. d. L. A. G. K. G. +*

Durch das Decret Herzoglichen Ober=Landes=Gerichts vom 9ten September, insinnirt den 6ten v. M., ist dem Beklagten und Appellaten die gegenseitige „Rechtfertigung abschriftlich mitgetheilt, um darauf Submittendo zu handeln. Dieser Auflage glaubt Appellat dadurch genügen zu können, dass er auf die früher ergangenen Acten Bezug nimmt, da Nova in der Rechtfertigung nicht vorgebracht sind. Indem daher Appellat den gegenseitigen Beschwerden widerspricht, sowol dem Rechts= als Thatbestande nach, und im Übringen seine Rechtszuständigkeiten eventuell für eine höhern Instanz vorbehält, Submittirt er zum Erkenntnisse und legitimirt den Herrn Oberappellationsgerichts. Procurator Stollberg durch anliegende Vollmacht, und auf dessen Todesfall den Herrn Ober=Appellationsgerichts. Procurator Leiste

*Holmünden den 10. Novbr. 1847
Stollberg
Leiste*

28



Luz
3^r
niederösterreichische Postanstalt
D. Ö.

Holemindeu 23 October 1847

Comm. C. decr. In der Sache, (wie oben) wird diesem die von Januar übergebene Ungehorsamsanklage nebst der Bitte vom 14ten v. M. mit Verweisung auf das Decret vom heutigen Tage hierbei abschriftlich mitgetheilt; jedoch hat Beklagter der Klägerin wegen der zu spät überreichten Submissionsschrift die Contumacialkosten zu erstatten.
Decr. Wolfenbüttel den 3. Januar 1848

*J. L. O. L. G.
M. C. v. L. 1848*

Dem Großköther Conrad Renziehausen in Dielmissen

[Handwritten signature]

*2. 11. Nov. 1847
2. 14. Dec. 1847
Hollberg*

N^o 652

Stempel. *Hollberg*

*Sent. publ. est im Herzoglichen
Ober-Landesgerichte*

*Wolfenb., den 17^{ten} Februar
1848*

*Praes. Proc. Schütze an Dnitau
Sub Appellation im Proc.
subus Rhamm ex substit.
procu. Hollberg an Dnitau
Sub Appellation.*

*In der Appellations Sache
Bollunius Christoph Ahlsweede zu
Dielmissen im väterlichen Gewalt seiner
Tochter Louise Ahlsweede, jetzt des Letztgen
selbst als Ehefrau des Bollunius v. Heinrich
Schütte zu Dielmisseu Klägerin, mit
appellativ, wider
den Großköther Conrad Renziehausen
Beklagter, mit Appellativ,
wegen Abweisung und
Zustufung.*

Taxa	4	8
Stempel	"	16
Copialien	"	8
Insin.	"	4
<hr/>		
	5	4

wird vom Herzogl. Ober-Landesgerichte
den ergangenen Acten nach für Recht
erkannt:

Bei Verfolgung der Appellation gegen das Erkenntniß des Herzogl. Kreisgerichts Holzminden vom 20sten April v. J. hat Klägerin die Rechtfertigungsfrist versäumt. deshalb jedoch wegen Verschuldung ihres Anwalt und wegen ihres persönlichen Verhältnisses als Bauerfrau um Restitution gebeten, deren Gewährung davon abhängig zu machen ist, ob sich eine Läsion der Klägerin ergeben werde.
Was die Sache selbst betrifft, so ist ad grav. I schon in dem rechtskräftigen Erkenntnisse erster Instanz vom 20sten März 1845 ausgesprochen, daß der Schwängerer zu den Tauf- und Wochenbettkosten der Geschwächten nur einen angemessenen Beitrag zu zahlen habe, daß dahin auch die Kosten der Krankheit der Klägerin zurechnen seyen, welche sie nach der Entbindung von dem mit dem Beklagten erzeugten Kinde betroffen hat und daß der in Ansehung des Belaufs solcher Kosten der Klägerin auferlegte Beweis bloß den Zweck habe, für die durch Ermessen des Gerichts zu treffende Bestimmung solches Beitrags einen Maßstab zu erlangen. Es muß daher, indem die Führung eines strengen Beweises in Betreff der einzelnen in Betracht kommenden Posten nicht für

nöthig erachtet ist und durch die Ausführungen in der Beweis=Instanz eigentlich nur ein gewisser Anhaltspunct für das arbitrium indicis genommen wurden sollte, der dem Beklagten in Sententia a qua auferlegte Betrag von 50 Thaler um so mehr für hoch genug angenommen worden, als eine grade Theilung der ermittelten Kosten überhaupt nicht erforderlich scheint, nach der Aussage der Zeugin Kohlenberg auch bloß diese und außerdem die Ehefrau des Ludwig Meier nur eine kurze Zeit hindurch die Aufwartung besorgt, Klägerin selbst aber durch die von deren Mutter und den Mägden geleistete Beihülfe keine Kosten gehabt hat, auch nicht insofer, als ihre Mutter extra bei deren Arbeiten sich versäumt hatte und Klägerin wegen der durch ihre Krankheit veranlaßten Arbeitsunfähigkeit, so wie wegen der von ihr ausgestandenen Krankheitsleiden keine Anforderung gemacht hat. Hiernach erscheint die erste Appellationsbeschwerde der Klägerin grundlos.

Ad Grav. II. Selbst zum Zwecke der Bestimmung von Deflorations= und Dotations=Summen für einen geschwächte Frauenperson wird nach den in der Praxis der Gerichte des hiesigen Landes befolgten Grundsätzen ein eigentlicher rechtlicher Beweis über das Vermögen der Beteiligten nicht erfordert: noch weniger aber ist ein solcher Beweis darnach für nöthig zu achten, wenn bloß die Festsetzung der Unterhaltskosten für das von ihnen erzeugte uneheliche Kind bis zum zurückgelegten 14te Lebensjahre in Frage steht, wie solches hier der Fall ist.

Durch die in dieser Proceßsache Statt gehabten Verhandlungen überhaupt, so wie durch die Erörterungen und Darlegungen der Beweis=Instanz besonders, ist nun aber hinreichend ermittelt, daß beide Theile zu der ansehnlichsten und wohlhabendsten Classe ihres Standes gehören, daß insonderheit Beklagter einstens zwar nur als aufgeheiratheter Ehegatte einen gewiß zu 8000 Rthlr im Worthen anzuschlagenden bäuerlichen Grundbesitz hat, wovon die Einkünfte von ihm zubeziehen und zu verwenden sind. Was in dieser Beziehung beigebracht und erörtert worden, ist für den vorgedachten Zweck als vollkommen ausreichend zu betrachten, ohne daß es noch einer weiteren Constatirung durch Erklärung auf zugeschobene Eide resp. Ausschwörung derselben bedurfte, weshalb nach der Sententia a qua in Gemäßheit der eventuellen Eidesdelation der Klägerin ad II der Beweisantretung noch ein ferneres Verfahren nöthig würde. - Darum zufolge ist diese 2te Beschwerde der Klägerin inso fern für relevant anzunehmen, daß ein fortgesetztes Beweisverfahren zur Ermittlung des Vermögens des Beklagten nicht mehr nöthig, vielmehr die Bestimmung des Alimentations=Quanti für das Kind der Klägerin schon jetzt und von hieraus statthaft erscheint. Es ist nun aber die Forderung der Klägerin zu 25 Rthlr. a Jahr zu hoch und dagegen eine jährliche Alimenter=Summe von 18 Rthlr. den beiderseitigen Standes= und Vermögens=Verhältnissen der Parteien für entsprechend befunden.

Diesem nach erfolgt die Entscheidung dahin, daß der Klägerin die gebetene Restitution gegen die Versäumung der Frist zur Rechtfertigung der Appellation ertheilt und Grav. I zwar verworfen, ad Grav. II aber das Erkenntniß des Herzogl. Kreisgerichts Holzminden vom 20sten April v. J. dahin abgeändert werde, daß es der durch dasselbe erforderten Erklärung des Beklagten auf die allda angegebene Eidesdelation nicht mehr bedürfe, vielmehr die Unterhalts=Kosten für das Kind der Klägerin, welches dieselbe mit dem Beklagten erzeugt, für die Zeit von der Geburt bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre desselben auf jährlich 18 Rthlr. in vierteljährigen Raten praenumerando zahlbar, festgesetzt werden, und Beklagter was hiernach bis jetzt fällig, binnen 4 Wochen sub praeindicio zuzahlen, der Klägerin aber $\frac{3}{4}$ tel der sämtlichen Proceßkosten incl. derer dieser Instanz zuerstatten habe. Nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses sollen Acta mit einer beglaubigten Abschrift desselben an das Gericht erster Instanz zurückgesandt werden

W. R. W.

Erkannt im Herzogl. Oberlandesgerichte von dessen Räten
Brinmeier, Baumgarten, Langerfeldt, Knittel und Henke

B. Cz. L. K. G.

Nr. 727

S, den 27ten Februar 1848

Stollberg

Einlegung

an Seiten

des Großköthers Conrad Renziehausen, in Dielmissen, und dessen Ehefrau Johanne geb. Renziehausen, Beklagte, Interveneten und Appellanten,

wider die Tochter des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, die Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte, Louise, geb. Ahlswede, in Dielmissen, Klägerin und Appellatin, jetzt Appellantin, wegen Alimente und Entschädigung

An

Herzogliches Oberlandesgericht

Gegen das hohe Erkenntniß vom 17ten Februar d. J. werden hiermit die zulässigen Rechtsmittel eingelegt.

Dehuper humillime implocondo

Conrad und Kaufmann.
17. 27. Febr. 1848.
B. Cz. Ahl. L. K. G. R. +

N^o Man. 832/

Comm. c. decr.



n der

Sache

Ahlswede modo Schütte

Renziehausen,

wegen Aliensatz mit
Eidgenossenschaft,

Spiegel	§	6
Stempel	"	4
Copial	"	4
Infl. Geb.	"	2
Begeb.	"	6

Summa — § 22

wird *Janus* die von
Vinsem übergebene

Einlegung

de praes. den 27^{ten} J. 1848.

hierbei abschriftlich zur Nachricht mitgeteilt.

Inm Zuehler des Wohlwunders
Ahlswede, jährigen Gespann
des Wohlwunders Güter auf
Schütte in Dirlwistern

[Signature]

2. 27. Kollbrong
Vepitz

Decr. Wolfenbüttel, den 29^{ten} Febr. 1848.

S. B. L. D. L. G.

[Large signature]

Desertionsanzeige

an Seiten

des Vollmeiers Christoph **Ahlswe**de zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswe**de, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schüt**te zu Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und Appellaten wegen Alimente und Entschädigung

*Comm. c. Decr. abrogatum et
veness. Act. ad det. addend. W. Ober Mai 1848.
P. B. Cz. Ahlswe 18 9. 11. 12.*

**An
Herzogliches Oberlandes=Gericht zu
Wolfenbüttel**

Der Verklagte hat bis jetzt keines der am 27. Februar dieses Jahres gegen das Erkenntnis vom 17. Februar dieses Jahres eingelegten Rechtsmittel gerechtfertigt. Deshalb richte ich meine ehrerbietige Bitte dahin:
Dass Hoher Gerichtshof die eingelegten Rechtsmittel nun mehr für desert erkennen, und den Gegner in die hierunter specificirten Contunacialkosten nehmen möge.
Dehuper Decenter implorando

*P. Schütze
A. W. Schütze*

Proklam
1 pro hoc 8 1/2
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

No. Man. 1889 – 90 Comm. c. decr. pr.

In Sache des Vollmeiers Christoph **Ahlswe**de zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswe**de, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schüt**te zu Dielmissen, Klägerin wider den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagten, wegen Alimente und Entschädigung wird diesem die von Januar übergebene Desertionsanzeige hiebei abschriftlich mitgetheilt, und werden die vom Beklagten eingelegten Rechtsmittel für desert erklärt und sollen die erkannten RemisNoviaten nunmehr ausgefertigt werden. Auch hat der Beklagte die liquidirten Contumarialkosten zu 20 M 3 Pf so wie die Gebühren für dieses Decret zu 1 Thaler 4 M der Klägerin binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen.
Decr. Wolfenbüttel den 16ten Mai 1848

*und gegen den
Decr. Wolfenbüttel den 16ten Mai 1848.
H. L. O. L. G.
P. B. Cz. Ahlswe 18 9. 11. 12.*

	§	℔
Spiegel	" 12 "	
Stempel	" 4 "	
Copial.	" 4 "	
Zuf.	" 2 "	
Beggeb.	" 6 "	
<hr/>		
Summa	1 § 4	℔

Inu Großkötter
 Conrad Renziehausen
 in Dielmissen
 2.15 Pfunde
 Liefert für Hollbau
 (Saaruburg)

Remissoriales

an
 das H. Kreisgericht
 Holzminden

In der Sache (wie oben) erfolgen die mit dem Berichte vom 14ten Juli v. J. eingesandten Acten in 1 Hefte unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift unsers Erkenntnisses vom 17ten Februar d. J. hiebei zurück.

Schütze

Wolfenbüttel, den 16ten Mai 1848

J. L. L. O. S. G.
B. Cz. v. H. 18 8 1/2

Tassa ——— 1 Pf - 1/2
 Haupt ——— 4
 bez. ——— 4
 Auf. ——— 2
 Abzug. Pänge — 8
 Nebenzugab. — 10
 Porto ——— 20 - 3 1/2
 3 Pf - 1/2, 3 1/2

den 20. May z. J. gefertigt
B

No. 2476

Pr. den 12. August 1848

In Duplo

Schütze

Indicatmäßiges Gesuch

an Seiten

des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin

wider

den Großkötter Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagten,

wegen Alimente und Entschädigung

Hat Anlage C bekannt

Abklangen Professor Martens.

Nr 1847

I Kasten des Juratri

1	1847 Juni 1	Weg zum Anwalts wegen Verfolgung der Appellation und Wetzinsung der Wetzinsung für den Procenten in der Wetzinsung und Zuzahlung des	12	4
2	1848 Septbr 2	Sal glaisan und zur Inspektion der Wetz aufzuführen	12	12
3	1848 Febr 24	Sal glaisan zur Inspektion der Wetz Kenntnisse und Aufstellung dieser Inspektion	12	4
			112	

II Sal Anwalts

1847

1	Juni 1	Inspektion der Wetzinsung in der Wetzinsung	12	6
2	Juli 11	Inspektion der Appellation 4 3/4 Logen		4 18
3		Inspektion und Wetzinsung in duplo 10 Logen	1	
4		Inspektion der Anwalts A ad acta manna, die 2 Logen	4	
5		Inspektion der Anwalts B	2	
6		Inspektion der Wetzinsung in der Wetzinsung, der in der Wetzinsung	2	4
7		Inspektion der Wetzinsung auf Wetzinsung	7	3
8	Septbr 2	Inspektion der Wetzinsung in duplo	8	8
Summe			2 11 3	5 12

franzos

Ant. Lagan Prof. M. S.

N^o 1847

		27/11/47	27/11/47	27/11/47
	Transport	2 11 3	5 12	
9	foale may (Helfenbüttel)	4 3		
10	Dub. 14. Bitte incl. Copirliem und Kaugal in Duplo	8	8	
11	foale pp may (Helfenbüttel)	4 3		
1848.				
12	März 27. Sirs Schrift und Kaufanweisung		1	
13	Copirliem und Kaugal in Duplo 4 Cogan	12		
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		3 15 9	6 20	
Summa		10 11 9		

III Kosten der Procuratoren

1847.

1	Juli 11	Pro archa et informatione		1
2	Septbr 9	Lucral	1 4	
3		pro mandato vom 14. Septbr mit foale	14 3	
4		foale für Sirs foale und Helfenbüttel may Zielmiffen	5 3	
5		procura vom Juli und Septbr		18
1847				
6		foale und Guelafu für vor Hofen's Kosten von Zielmiffen may Helfenbüttel	6	
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		Caro	2 5 6	1 18



In der Sache des Vollmeiers Christoph **Ahlswe**de zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswe**de, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schüt**te zu Dielmissen, Klägerin
wider

den Großköther Conrad **Renzie**hausen, in Dielmissen, Beklagten,
wegen Alimente und Entschädigung
wird diesem die von Januar übergebene Desertionsanzeige hiebei abschriftlich mitgetheilt, und werden die vom Beklagten eingelegten Rechtsmittel für desert erklärt und sollen die erkannten Remissorialen nunmehr ausgefertigt werden.
Auch hat Beklagter die liquidirten Contumarialkosten zu 20 M 3 Pf so wie die Gebühren für dieses Decret zu 1 Thaler 4 M der Klägerin binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen.
Decretum Wolfenbüttel den 16ten Mai 1848

Decretum Wolfenbüttel, den 16. Mai 1848.
H. L. L. D. L. G.
Dem Großköther Conrad Renziehausen, in Dielmissen,
zugeschrieben.
Das Original welche den Gegenstand für den großväterlichen Prozess, ^{den 23ten Mai 1848} **Hollberg** dem Procurator Leiste anvertraut.
Anneider
Hollberg
Tassa 1 Thaler 4 M

1889
Copia v. d. decr. proaciu.
Mtsweide Renziehausen

Zufügen
Lichte für Hollberg
f. Johann Ludwig

Ord. No 3067

C. c. decret. praejud.



n der _____ Sache

Ich Holluniarb Geisboff Akhsweck in
Königliches General Vainers Coftes Louife
Akhsweck, jehst des Ladens selbst alle
Gefahren Ich Holluniarb Geisboff Schütte
zu Dienften, Blägen,

Ich Großkötter Courant Rengiehausen da,
Selbst, Collagen,
wegen Alimant und Luftfädigung,
wird

wird diesem Ich von Ihnen

übergebene judicialmäßige Gasfähr
hiebei abschristlich mitgetheilt und hat

Collagen die verzeichneten auf
Erweisung des Posten für den Weg des
Kartri sub No. I. auf 1677, so wie auf Absatz
von 1477 auf den Posten sub no 15. des Posten 21
Konturadort No III. auf 21 & 2377 67 Posten.
Inseln Kosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung des
der Hilfe an d. abnutzill auf Holz zu
zu bezahlen güng Insels Decret von dem
Ganzes Königlichem Holzminen
zu Vollstreckung Gültig zu bezeugen.
(an die Blägen)

	3	38
Stempel	4	
Exportel	11	
Copial.	4	
Inf.	2	
Beggeb.	2	

Summa 1.8 = 38

+ selbst dann Insels Decret
zu 1 & 477 97, also in
Summa 23 & 477 37

Ich Großkötter Courant
Rengiehausen in Dienften
#

Ich Gefrau des Holluniarb
Geisboff Schütte Louife
geb. Albranda Insels

[Signature]

2. 12. Insels
Luise für Willberg (Donnerstag)

Decretum Wolfenbüttel, den 17. Aug. 1848

S. B. L. D. L. G.

[Signature]